

Recht am eigenen Bild – Umgang mit Bildern im Arbeitsleben

Der Umgang mit Bildaufnahmen ist vor allem durch die neuen technischen Möglichkeiten, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, aber auch durch die am 6. August 2004 in Kraft getretene Vorgabe des § 201 a StGB in der Diskussion. Mit den modernen Techniken, wie Internet und E-Mail, aber auch dem verstärkten Einsatz von digitalen Kameras, Webcams, Fotohandys, der Bearbeitung und Übertragung von Bildern mit Hilfe von Computern, muss der Datenschutz hier verstärkt in den Blickpunkt rücken.

Ein Blick ins Internet zeigt, dass auf den Homepages der Unternehmen und Behörden auch Bilder der Beschäftigten eingestellt sind. Auch in den Intranets (interne Netzwerke) werden Fotos der Beschäftigten gespeichert.

Längere Tradition als das Internet hat in den Betrieben/Behörden der Einsatz von Videoanlagen und der damit verbundenen Verarbeitung von Bildern. Schätzungen gehen davon aus, dass die Betriebe etwa 400.000 Anlagen aufgebaut haben, die öffentlichen Stellen etwa 40.000¹⁾. So werden Kameras in Banken im Bereich der Geldautomaten und Kassen, in Kaufhäusern, Parkhäusern, Fahrstühlen, Taxen und auch Tankstellen installiert. Zunehmend kommen Kameras auch auf und an Ampeln in Städten oder an Autobahnen zum Einsatz. Aber auch im Bereich der Arbeitsplätze, wie z.B. auf Firmenparkplätzen, in Eingangsbereichen sowie in Produktions- und Lagerbereichen wird Videoüberwachung eingesetzt.

Die rechtlichen Vorgaben, die bei der Erstellung, Speicherung, Weitergabe oder

Veröffentlichung von Bildnissen zur Anwendung kommen können, machen deutlich, dass dem Gesetzgeber der Schutz des Bildes von besonderer Bedeutung ist. Gleichzeitig führen die gesetzlichen Vorgaben und deren jeweiliger Anwendungsbereich zu einer gewissen Unübersichtlichkeit. Folgende Vorgaben sind u.a. zu beachten:

- das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- das Kunsturhebergesetz
- der § 201 a StGB
- das BDSG.

Werden Bilder in Behörden/Betrieben mittels technischer Überwachungseinrichtungen, wie z.B. Videoanlagen, verarbeitet,

1) Die Zahlen stammen aus: Friedrich von Zezschwitz, Hessischer Datenschutzbeauftragter, Videoüberwachung – verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen, S. 1.

kommt zudem das Mitbestimmungsrecht der Interessenvertretung zum Tragen.

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Bei Herstellung, Speicherung, Veränderung und Weitergabe von Bildern ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten, das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 Grundgesetz verankert ist. Bei diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein Rahmenrecht, dessen Umfang und Grenzen sich nicht eindeutig bestimmen lassen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst u.a.

- das Recht am gesprochenen Wort,
- das Recht an der Intim- und Privatsphäre,
- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- das Recht am eigenen Bild.

Das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung findet auch auf alle Maßnahmen von Videoüberwachung, Aufnahme und Weitergabe von Bildern Anwendung. Informationelles Selbstbestimmungsrecht bedeutet, dass jede Person selbst entscheiden kann, welche Daten von ihr erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden. Durch den Einsatz von Techniken, wie z.B. Videoüberwachung im Betrieb, kann dieses informationelle Selbstbestimmungsrecht massiv berührt sein. So äußert sich das Bundesverfassungsgericht folgendermaßen: „Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert oder als Informationen dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“²⁾

Das Recht am eigenen Bild schützt nicht nur vor jeder Art unbefugter Verbreitung und Veröffentlichung, sondern auch vor jeder Art der unbefugten Anfertigung eines Bildes einer Person. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausgestaltung als Recht am eigenen Bild oder als Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann jedoch durch den Schutz anderer Rechtsgüter des Arbeitgebers eingeschränkt werden. So genießen z.B. das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) und unternehmerische Betätigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ebenso einen grundrechtlichen Schutz wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht³⁾. So kann z.B. die Beobachtung von Produktionsprozessen

oder aus Sicherheitsgründen (Gebäude-sicherung) Videoüberwachung zulässig sein.

2. Das Kunsturhebergesetz (KUG)

Das so genannte KUG – „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie“ – stammt aus dem Jahre 1907. Den Anstoß für den Schutz der Persönlichkeitsrechte gab nicht in erster Linie die Erfindung der Fotografie, sondern Auslöser war vielmehr der so genannte Bismarck-Fall. Zwei Journalisten drangen in das Sterbezimmer von Otto von Bismarck ein, fotografierten den Verstorbenen und veröffentlichten die Fotos⁴⁾. Aus der öffentlichen Empörung über diesen Vorgang entstand die gesetzgeberische Diskussion und das KUG. Als 1965 das Urheberrecht neu geregelt wurde, kam es zur Aufhebung des KUG, und zwar „soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft“ (§ 141 Nr. 5 UrhG). Das heißt, dass vor allem die §§ 22 ff. des KUG von Bedeutung sind. Das KUG untersagt eine Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Personenbildnissen, sofern keine **Einwilligung des Abgebildeten** oder nach seinem Tod der Angehörigen vorliegt.

Auszug aus:

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

Vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7).

§ 22 (Recht am eigenen Bild)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 (Ausnahmen zu § 22)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 33 (Strafvorschrift)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Das KUG dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und schränkt insoweit das Urheberrecht ein, so dass die Freiheit des Einzelnen geschützt wird, selber zu entscheiden, ob und unter welchen Umständen sein Bild veröffentlicht werden darf. Dabei ist es unerheblich, welche Interessen des Abgebildeten hinter seiner Entscheidung stehen, eine Veröffentlichung nicht zu dulden.

Nach dem KUG gibt es jedoch auch Ausnahmen, die eine Verbreitung von Abbildungen auch ohne Einwilligung legitimieren. Ausnahmen gelten für

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten zu sehen ist,
- Bilder von Versammlungen oder Aufzügen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben und
- Bildnisse, deren Verbreitung und Zurschaustellung einem höherem Interesse der Kunst dient.

Alle diese Ausnahmen stehen jedoch unter der Vorgabe, dass die Verbreitung oder Zurschaustellung nicht berechtigte

2) BVerfG v. 15. 12. 1983, NJW 1984, S. 422.

3) Vgl. BAG, Urteil v. 27. 3. 2003, AiB 2004, 764.

4) Vgl. Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 45.

Interessen des Abgebildeten oder seiner Angehörigen verletzt. Wer entgegen diesen Vorschriften ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, kann auf Antrag strafrechtlich verfolgt werden.

Aus dem KUG ergibt sich u.a., dass das Einstellen von Bildern der Beschäftigten ins Internet oder die Nutzung von Bildern in Werbeprospekten oder Zeitungen der Dienststelle der vorherigen Einwilligung bedarf.

3. § 201 a StGB

Der neue § 201 a StGB regelt die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen. Diese gesetzliche Regelung ist seit dem 6. 8. 2004 in Kraft und soll Personen schützen, die sich in nicht öffentlichem Raum aufhalten. Der § 201 a StGB schützt den Betroffenen in seinem Recht am eigenen Bild, sofern sich diese Personen bei einem Aufenthalt in einer Wohnung oder in sonstigen gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Der § 201 a StGB regelt ergänzend zum KUG das Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen. Der Schutz wird mit dem Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs konkretisiert. Es wird also der Bereich der privaten Lebensgestaltung vor unbefugten Bildaufnahmen geschützt.

Ob der § 201 a StGB im Arbeitsbereich zu Anwendung kommt, hängt davon ab, ob man diesen Bereich zum höchstpersönlichen Lebensbereich zuordnen wird.

§ 201 a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahme

- 1) Wer unbefugt von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- 3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer andern Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders ge-

schützten Raum befindet, unbefugt gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

- 4) Die Bildträger sowie die Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet haben, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

4. Schutz durch das BDSG

Das BDSG enthält mit seiner Novellierung im Jahre 2001 eine Spezialregelung zum Videoeinsatz in öffentlich zugänglichen Räumen. Für nicht öffentlich zugängliche Räume gelten die allgemeinen Vorschriften des BDSG.

4.1 Spezialvorgabe des § 6 b BDSG

In § 6 b Abs. 1 BDSG ist die **Beobachtung** öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) geregelt. Die **Verarbeitung** und **Nutzung** von Daten (Aufzeichnung und Speicherung) werden gesondert in § 6 Abs. 3 und 5 BDSG⁵⁾ geregelt.

In § 6 b BDSG wird unterschieden zwischen der Beobachtung (Abs. 1) und der Aufzeichnung in Form von Verarbeitung und Nutzung (Abs. 3). So genügt die reine Beobachtung, ohne dass eine Aufzeichnung der Bilder erfolgen muss, für die Anwendung des § 6 b BDSG aus. Unter **Beobachtung** ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, Geschehnisse und Personen mit Hilfe geeigneter Geräte und Einrichtungen zu überwachen. Im Unterschied zum Erheben setzt Beobachten nicht notwendigerweise eine Erfassung personenbezogener Daten voraus. Dieses hat aber auch zur Folge, dass das Aufstellen oder Anbringen von Kameraattrappen, so genannten Dummies, nicht der Regelung des § 6 b BDSG unterliegt, denn Voraussetzung ist die Beobachtung mittels einer optisch-elektronischen Einrichtung.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist die Installation der Videoüberwachungs-Anlage in **öffentlich zugänglichen Räumen**. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur gibt es keine Definition des Begriffs „öffentlich zugänglicher Raum“. Meistens werden, wie auch in der Gesetzesbegründung zum

BDSG, nur Beispiele aufgezählt. In der Gesetzesbegründung werden „Bahnsteige, Ausstellungsräume eines Museums, Verkaufsräume oder Schalterhallen“ genannt. Entscheidend für die Anwendung der Regelung ist nicht, dass es Einrichtungen (innerhalb oder außerhalb von Gebäuden) sind, die im öffentlichen Eigentum stehen, sondern dass es sich um Bereiche handelt, die ohne jede Voraussetzung von jedermann genutzt werden können. Im Gegensatz dazu ist bei einem nicht öffentlich zugänglichen Raum der Kreis der Personen, der Zutritt hat, begrenzt. So sind Behörden-, Firmen- oder Werksgelände typischerweise keine öffentlich zugänglichen Räume. Davon ist in jedem Fall auszugehen, wenn durch Schilder am Werksgelände darauf hingewiesen wird, dass nur Befugten der Zutritt erlaubt ist. Im Einzelfall kann jedoch „Firmengelände“ öffentlich zugänglicher Raum sein, wenn z.B. ein Unternehmen in seinem Eingangsbereich (Treppenhaus, Foyer) Kunstausstellungen durchführt und jede Person Zutritt hat. Hier ist es geradezu gewollt, dass diese Bereiche öffentlich zugänglich sind.

Die Kontrolle muss durch **optisch-elektronische Einrichtungen** erfolgen. Hierunter fallen wohl in erster Linie festinstallierte Videokameras und Webcams. Kameras, Ferngläser und moderne Fotoapparate sind wohl nicht mit einzubeziehen, da es sich nicht um „Einrichtungen“ handelt. Denn bei Einrichtungen muss es sich um festinstallierte oder aufgestellte Überwachungssysteme handeln. Wie bereits erwähnt fallen Attrappen nicht unter diese Regelung.

Das BDSG enthält in § 6 b Abs. 1 drei Vorgaben für die **Zulässigkeit von Video-Beobachtung**. Diese bilden die Grundlage für die rechtmäßige Verwendung von Videoanlagen. Die Video-Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ist zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist.

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ist zulässig, soweit sie zur **Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen** (des Bundes) erforderlich ist (§ 6 b Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Diese Regelung gilt nur für öffentliche Stellen, und zwar soweit be-

⁵⁾ Die Landesdatenschutzgesetze enthalten entsprechende Regelungen.

reichsspezifische Gesetze des Bundes Regelungen zur Videoüberwachung enthalten. Mit dem Begriff „Aufgabenerfüllung“ sind die gesetzlichen Aufgaben gemeint. Bereichsspezifische gesetzliche Regelungen zur Videoüberwachung gehen dem § 6 b BDSG vor und sind hier nicht gemeint. D.h. die Videoüberwachung muss sich nicht direkt aus einem Gesetz ergeben, sondern es reicht aus, wenn die Videoüberwachung einen gesetzlichen Auftrag unterstützt. Unter diese Regelung fällt z.B. die Videoüberwachung, mit der die Funktionsfähigkeit öffentlich zugänglicher Räume gewährleistet werden kann, die zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen des Bundes verwendet werden („Gebäudesicherheit“, „Zugangskontrolle“).

Zur **Wahrnehmung des Hausrechts** werden Videobeobachtungen eingesetzt, die dazu dienen, Straftaten (Diebstahl, Sachbeschädigungen) zu verhindern oder aufzuklären. Hierzu zählt auch die Überwachung von Hausverboten. Zivilrechtlich ergibt sich das Hausrecht aus den Abwehransprüchen des Eigentümers nach §§ 859 ff., 904, § 1004 BGB. Gründe und Schranken können sich aus spezialgesetzlichen Bestimmungen wie bspw. dem Mietrecht (§ 535 BGB) oder dem Wohnungseigentümergebot (§ 21 WEG) ergeben.

Der Begriff „**Wahrnehmung berechtigter Interessen**“ ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in das BDSG aufgenommen worden und dem § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG entlehnt, der als Basis für eine rechtmäßige Datenverarbeitung dienen kann. Was im Einzelfall ein berechtigtes Interesse ist, entscheidet nicht allein die verantwortliche Stelle im eigenen subjektiven Ermessen. Nach der Gesetzesbegründung muss das Interesse objektiv begründbar sein, was auch bedeutet, dass das Interesse des Betroffenen am Schutz seines Persönlichkeitsrechts Berücksichtigung finden muss. So kann bspw. der Zweck der Diebstahlprävention keinesfalls die Überwachung von Toiletten oder Umkleidekabinen rechtfertigen.

Zusätzlich muss die Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erfolgen. Dieses bedeutet, dass im Vorfeld (vor Installation der Videoanlage) genau die Zwecke (z.B. Verhinderung von Diebstahl) festgelegt werden müssen. Diese festgelegten Zwecke, die im Grunde genommen schriftlich fixiert werden müssen (auch wenn dies im BDSG nicht direkt vorgeschrieben ist), dürfen später nicht so ohne wei-

teres verändert oder erweitert werden. So kann eine Bank, die im Bereich der Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals Kameras zur Verhinderung von Sachbeschädigung (Vandalismus) und Diebstahl einsetzt, die Daten nicht zur Messung (Beobachtung) von Kundenströmen nutzen.

Für alle drei Zulässigkeitsalternativen setzt die Zulässigkeit der Videoüberwachung weiterhin voraus, dass sie zur Erreichung der in den einzelnen Punkten genannten Zwecke erforderlich sind. **Erforderlichkeit** heißt, dass mit der Videoüberwachung das beabsichtigte Ziel auch erreicht werden kann und dass die Überwachung notwendig ist. So ist bspw. in Warenhäusern immer zu prüfen, ob Diebstahlprävention nicht durch andere Methoden zur Sicherung der Waren erreicht werden kann. Diese notwendige Prüfung ergibt sich u.a. auch aus dem Gebot der „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“.

Die Beweislast für die konkrete und rechtzeitige Festlegung der Zwecke liegt bei der für die Videobeobachtung verantwortlichen Stelle. Kann sie keinen ausreichenden Nachweis führen, ist die Videoüberwachung unzulässig.

Auf die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung hinzuwirken, ist eine der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbefauftragten.

Findet Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen statt, **sind die Betroffenen zu informieren**, ihnen „ist der Umstand der Beobachtung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen“ (§ 6 b Abs. 2 BDSG). Was nun geeignete Maßnahmen sind, entscheidet die Stelle, die Videoüberwachung einsetzt. Man wird davon ausgehen müssen, dass Schilder, die groß genug sein müssen und gut sichtbar angebracht werden müssen, jedenfalls dann geeignete Maßnahmen sind, wenn darauf auch Piktogramme (für Fremdsprachler) und der Name der verantwortlichen Stelle angebracht sind. Unter Umständen muss die „verantwortliche Stelle“ dann nicht auf dem Hinweisschild angebracht werden, wenn dieses Schild direkt am Eingangsbereich des Gebäudes angebracht ist.

Durch diese Regelung des § 6 b BDSG ist eine heimliche Videoüberwachung auch von Beschäftigten, die sich in diesen öffentlich zugänglichen Räumen aufhalten (müssen), ausgeschlossen.

In § 6 b Abs. 3 BDSG sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen geregelt, nach denen

die **Verarbeitung und Nutzung** der im Wege der Video-Beobachtung gewonnenen Daten erlaubt sind. So kann aus der Zulässigkeit der Beobachtung nicht auch schon auf die Zulässigkeit der Verarbeitung (hierzu gehört die Speicherung und Übermittlung von Daten) und Nutzung der Daten geschlossen werden. Das heißt, dass dieses in einem gesonderten Prüfschritt festgestellt werden muss. So ist die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die durch Videobeobachtung gewonnen worden sind, nur zulässig, „wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen“ (§ 6 b Abs. 3 BDSG). Nach der Gesetzesbegründung kommt der Interessenabwägung herausragende Bedeutung zu: Schutzwürdige Interessen des Betroffenen sind in besonderer Weise berührt, wenn automatisierte Verfahren beispielsweise zum Vergrößern und Herausfiltern einzelner Personen, zur biometrischen Erkennung, zum Bildabgleich oder zur Profilerstellung eingesetzt werden oder zu solchen Zwecken verfügbar sind. Denn derartige Maßnahmen greifen in besonders gravierender Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ein, so dass regelmäßig das Interesse des Betroffenen überwiegt, nicht zum Objekt automatisierter Verarbeitung gemacht zu werden. Zusätzlich ist nach der Gesetzesbegründung folgender Grundsatz zu berücksichtigen: Je leistungsfähiger die Möglichkeiten automatisierter Auswertung von Videoaufnahmen von Personen im Zuge technischer Entwicklungen werden, desto mehr Gewicht bekommt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen im Rahmen des Abwägungs- und Prüfungsprozesses.

Zusätzlich besteht eine Benachrichtigungspflicht, wenn die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten einer Person zugeordnet werden (§ 6 b Abs. 4 BDSG).

Die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zweck nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (§ 6 b Abs. 5 BDSG). So werden bei einer Videoüberwachung in einem Warenhaus zur Vermeidung von Diebstählen die Daten jeden Abend gelöscht werden müssen, da die Aussicht, Personen durch nichtzeitnahe Auswertungen von Aufzeichnungen zu fassen, so gut wie ausgeschlossen ist.

4.2 Allgemeine Vorgaben des BDSG

Werden Videoanlagen **nicht** in öffentlich zugänglichen Räumen installiert, kommen die oben angesprochenen rechtlichen Vorgaben nicht zur Anwendung. Es gelten jedoch die allgemeinen Vorgaben des BDSG. So sind, wenn die Beschäftigten von der Videoüberwachung betroffen sind, vor allem die § 4 Abs. 1 BDSG in Verbindung mit § 28 BDSG⁶⁾ und der § 4 Abs. 2 BDSG von Bedeutung. Nach § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben⁷⁾. Dieser Grundsatz ist ein unmittelbarer Ausfluss des Volkszählungsurteils und des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Der Betroffene soll wissen, wer was wann über ihn sammelt, speichert und verarbeitet. Deshalb sind grundsätzlich personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst und nicht hinter seinem Rücken oder sonst ohne sein Wissen zu erheben. „Beim Betroffenen“ bedeutet mit seiner Kenntnis und seiner Mitwirkung. Durch diese Vorgabe ist **eine heimliche Videoüberwachung von Beschäftigten ausgeschlossen**.

Nach § 28 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig

- wenn es der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient,
- soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Eine Videoüberwachung eines Beschäftigten wird man nicht aus der Zweckbestimmung seines Arbeitsvertrages herleiten können. Zugleich ist das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten gerade bei dieser Überwachungstechnik hier höher anzusiedeln als das Interesse des Arbeitgebers (verantwortliche Stelle). So wird ein Beschäftigter in der Regel von Videoüberwachung nur dann betroffen sein können, wenn z.B. es um Überwachung von Kaufhäusern, Museen, Schwimmbädern, Parkhäusern, Parkplätzen geht. Diese Videoaufzeichnung ist dann meist eine unbeabsichtigte Nebenfolge anderer Zweckbestimmungen. In diesen

Fällen wird man z.B. durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung die Nutzung und Auswertung der Beschäftigtendaten regeln bzw. unterbinden. Besonders sensible Bereiche müssen generell von Videoüberwachung freigehalten werden. Hierzu zählen z.B. Einzelbüros, Umkleidekabinen, Sanitärbereiche sowie Untersuchungsräume in Kliniken und Praxen.

5. Beteiligungsrechte des Personalrats

Der Personalrat hat darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze eingehalten werden (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG). Zu diesen Gesetzen gehören auch das BDSG, KUG und StGB. U.U. hat der Personalrat bei der Bildverarbeitung weitere Beteiligungsrechte. So ist der Personalrat vor der Einführung einer Videoanlage in der Dienststelle rechtzeitig und umfassend zu informieren (§ 68 Abs. 2 BPersVG). Folgende Informationen benötigt der Personalrat in jedem Fall oder anders und genauer ausgedrückt, folgende Informationen muss der Dienststellenleiter dem Personalrat unaufgefordert zur Verfügung stellen:

- eingesetzte Geräte, etwa Kameras, Monitore, Aufzeichnungsgeräte, Standorte der Geräte
- betroffene Bereiche
- zugriffsberechtigte Personen
- bei Aufzeichnungen, etwa Lösungsfristen, Aufbewahrungsort, Zugriff auf Aufzeichnungen (Personen, Bedingungen)
- Weitergabe an andere DV-Systeme
- die Vorabkontrolle, Zulässigkeitsprüfungen und die datenschutzrechtliche Stellungnahme des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Neben dem Informationsrecht kommt vor allem das **Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG** zum Tragen. Denn bei Videoanlagen handelt es sich um technische Einrichtungen, die geeignet sind, Leistung oder Verhalten der Beschäftigten zu überwachen. Der Personalrat ist immer dann zu beteiligen, wenn durch eine Videoüberwachung auch die Beschäftigten betroffen sind. Bei der Ausübung des Mitbestimmungsrechts haben Dienststellenleiter und Personalrat den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu beachten. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts⁸⁾ bestimmt sich das zulässige Maß einer Beschränkung des allge-

meinen Persönlichkeitsrechts nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, dass eine von den Betriebsparteien getroffene Regelung (in diesem Fall in einer Betriebsvereinbarung) „*geeignet, erforderlich*“ und unter Berücksichtigung der gewährleisteten Freiheitsrechte *angemessen* sein muss, um den erstrebten Zweck zu erreichen.“ *Geeignet* ist eine Regelung dann, wenn mit ihrer Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Hierzu steht den Betriebsparteien ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. *Erforderlich* ist die Regelung dann, wenn kein anderes, gleich wirksames, aber das Persönlichkeitsrecht weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung steht. *Angemessen* ist eine Regelung dann, wenn sie verhältnismäßig erscheint. Es bedarf hier einer Gesamtabwägung zwischen der Intensität des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe.

So sollte der Personalrat sich die Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten kritisch anschauen und prüfen, ob es nicht schonendere Methoden als Videoüberwachung gibt. Falls der Einsatz einer Videoanlage geboten ist, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob Aufzeichnungen erforderlich sind. Muss aufgezeichnet werden, müssen die zugriffsberechtigten Personen und die Lösungsfristen vereinbart werden. Zudem sollte auch nach dem Abschluss der Vereinbarung und der Installation der Videoanlage die Verpflichtung des Dienststellenleiters bestehen, sich nach schonenderen Kontrollmethoden als Videoüberwachung umzuschauen.

In einer Dienstvereinbarung sollten vor allem die eingesetzten Geräte mit Standorten, die Modalitäten einer möglichen Aufzeichnung von Daten, zugriffsberechtigte Personen und Lösungsfristen abschließend geregelt werden. Es sollte zudem ausgeschlossen werden, dass die Beschäftigten mittels Videoüberwachung kontrolliert werden.

Bruno Schierbaum
BTQ Niedersachsen
Donnerschweer Str. 84, 26123 Oldenburg
E-Mail: schierbaum@btq.de

6) Durch den Verweis des § 12 Abs. 4 BDSG gilt der § 28 BDSG auch für Beschäftigte der öffentlichen Stellen des Bundes.

7) In § 4 Abs. 2 BDSG sind Ausnahmen vorgesehen, die jedoch beim Videoeinsatz in Bezug auf Beschäftigte nicht zum Tragen kommen.

8) Vgl. BAG, Beschluss v. 29. 6. 2004 – 2 AZR 51/02.